

HARMONISIERUNG PYROTECHNIK – QUO VADIS?

DIRK WÜBBE

Die EU-Kommission hat mit ihrem Durchführungsbeschluss Nr. 2025/337 vom 20. Februar 2025 der Normreihe EN 15947 für Verbraucherfeuerwerk die Harmonisierung entzogen. Die Bedeutung dieser Entscheidung für die Praxis ist derzeit noch nicht absehbar, kann aber weitreichend sein.

HARMONISATION PYROTECHNICS

The EU commission implementing decision No. 2025/337 of 20 February 2025 has delisted the EN 15947 standard series for consumer fireworks from harmonisation. The relevance of this decision for the practice is not foreseeable at the moment but can be far-reaching.

1 HINTERGRUND

In ihrer Darstellung „Zwischen gesetzlicher Harmonisierung und kultureller Vielfalt ...“ beschreiben Martens et al. neben den unterschiedlichen Feuerwerkskulturen in Europa auch die Leitlinien der europäischen Harmonisierung von Verbraucherfeuerwerk der Kategorien F1 bis F3. [1]

Diese europäische Harmonisierung von Verbraucherfeuerwerk hat jüngst eine bedeutende Veränderung erfahren, welche Anlaß zur näheren Betrachtung bietet.

Ebenso wie bei den Explosivstoffen existieren für den Bereich der Pyrotechnik eine Anzahl von europäischen Normreihen, welche bei Beachtung durch den Hersteller zu dessen Gunsten die sog. Konformitätsvermutung auslösen. [2]

Dies bedeutet, vereinfacht gesagt, dass sofern der Hersteller alle Vorgaben der jeweiligen harmonisierten Norm einhält, rechtsförmlich vermutet wird [3], dass dadurch zugleich die entsprechen-

den Anforderungen der jeweiligen europäischen Richtlinie [4] eingehalten werden und der jeweilige Stoff oder Gegenstand im Ergebnis mit der CE-Kennzeichnung versehen und in der EU vermarktet werden darf.

Die Einordnung der Rechtsqualität harmonisierter Normen hat in letzter Zeit aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Luxembourg (EuGH) einen fundamentalen Wandel erfahren [5], welcher auch in der Er- und Überarbeitung der jeweiligen Normreihen zu Veränderungen geführt hat.

Ging die früher herrschende Ansicht davon aus, dass die durch die privatwirtschaftlich verfassten europäischen Normungsinstitute entwickelten Normen lediglich eine nicht bindende Möglichkeit für den Hersteller zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschrift darstellten [6], welche dieser beachten konnte oder auch nicht,

hat der EuGH harmonisierte Normen in einer Reihe von Entscheidungen zu europäischem Recht erklärt und ihnen auch eine gewisse Bindungswirkung zuerkannt. [7]

Den vorläufigen Abschluß hat diese Rechtsprechung in dem Grundsatzurteil des EuGH vom 5. März 2024 im Fall Malamud gefunden, mit welchem der EuGH festgestellt hat, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung von harmonisierten europäischen Normen bestehen kann, auch wenn diese im geistigen Eigentum der jeweiligen Normungsorganisation stehen. [8]

Dieses Urteil kann – stark verkürzt – dahingehend verstanden werden, dass der Zugang zu harmonisierten Normen durch die EU-Kommission kostenlos zu gewährleisten ist, auch wenn diese von den jeweiligen Normungsorganisationen erarbeitet und zumindest bisher kostenpflichtig vermarktet wurden. [9]

2 HARMONISIERTE NORMEN

Der Prozess der Erarbeitung und Veröffentlichung einer harmonisierten Norm ist ein komplexer Vorgang [10], an dessen Ende die Veröffentlichung der jeweiligen Referenzen zu den harmonisierten Normen im Amtsblatt der EU durch die EU-Kommission erfolgt. Die Normen selbst wurden (zumindest

bisher) nicht veröffentlicht. Ob diese Praxis der EU-Kommission vor dem Hintergrund des Malamud-Urteils weiter Bestand haben wird, bleibt abzuwarten.

Ohne diesen Veröffentlichungsakt der Referenzen im EU-Amtsblatt erlangt eine Norm jedoch keine Harmo-

nisierungswirkung und kann damit auch nicht vom Hersteller als Mittel des Nachweises der Einhaltung der Anforderungen der jeweiligen Richtlinie angewandt werden.

In diesen Fällen oder dort, wo gar keine harmonisierte Norm existiert, muss der Hersteller eines Explosivstoffs

oder pyrotechnischen Gegenstands gegenüber der jeweiligen benannten Stelle, welcher er den Stoff oder Gegenstand zur Baumusterprüfung vorstellt, im Einzelfall nachweisen, dass er die Vorgaben der jeweiligen Richtlinie

erfüllt. Es obliegt dann der benannten Stelle, individuell Art, Umfang und Anzahl der für den Nachweis erforderlichen Prüfungen festzulegen. Die Einschätzung, was dafür erforderlich ist, kann naturgemäß von benannter Stelle

zu benannter Stelle divergieren, so dass harmonisierte Normen auch im Bereich des jeweiligen Prüfumfanges zu einer gewissen Vereinheitlichung und europaweiten Vergleichbarkeit von Konformitätsentscheidungen beitragen.

3 DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS NR. 2025/337 DER EU-KOMMISSION

Die EU-Kommission kann harmonisierten Normen, welche nicht mehr den erforderlichen Qualitätskriterien entsprechen [11], die Harmonisierung auch wieder entziehen. Dies hat zur Folge, dass diese für die Zukunft keine Vermutungswirkung mehr entfalten, auch wenn sie weiterhin als Norm existieren.

Dabei sollte die Bedeutung von nicht harmonisierten Normen für die Praxis nicht unterschätzt werden. Als Beispiel mögen die bekannten Papierformate wie DIN A3 und A4 dienen, welche als rein nationale Normen basierend auf der DIN 476 bereits seit 1922 existieren und ihrerseits internationale Anerkennung und Niederschlag in der späteren europäischen und internationalen Norm EN ISO 216 gefunden haben. [12]

Gleichwohl stellt der Entzug der Harmonisierungswirkung [13] für die Wirkmächtigkeit einer Norm oder Normreihe einen erheblichen Einschnitt in deren Bedeutung dar. Dies

ist mit dem Durchführungsbeschluss 2025/337 der EU-Kommission vom 24.02.2025 nunmehr für Verbraucherfeuerwerk der Kategorien F1, F2 und F3 erfolgt, indem die EU-Kommission der bisherigen Normreihe EN 15947 die Harmonisierungswirkung entzogen hat.

Damit existiert keine harmonisierte Norm bzw. Normreihe für Verbraucherfeuerwerk mehr. Somit können Hersteller und Importeure von Verbraucherfeuerwerk sich für den Nachweis der Baumusterkonformität künftig nicht mehr auf die bisherige EN 15947-Reihe berufen, sondern müssen die Erfüllung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Pyrotechnik-Richtlinie 2013/29/EU individuell gegenüber der jeweiligen benannten Stelle nachweisen.

Die Gründe für diese Entscheidung sind vielfältig. Die Wesentlichen wurden von der EU-Kommission ihrer Entscheidung in elf Erwägungsgründen vorangestellt. [14] Beachtenswert erscheinen dabei insbesondere Erwä-

gungsgründe Nr. 5 und 6. Hiernach hat die EU-Kommission dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) mitgeteilt, dass die vom CEN erarbeiteten Versionen der Normreihe EN 15947 aus 2022 nicht den Anforderungen des Normungsauftrags der EU-Kommission genügen, um die als veraltet betrachteten Versionen der Normreihe aus 2015 zu ersetzen und abzulösen. CEN habe jedoch ggü. der EU-Kommission bestätigt, dass es sich nicht in der Lage sieht, in naher Zukunft neue Normen zu entwickeln, welche den Anforderungen der EU-Kommission genügen würden und an der Version aus 2022 festgehalten.

Da jedoch die Versionen der Normreihe aus 2022 aus Sicht der EU-Kommission nicht dem Stand der Technik und den einschlägigen wesentlichen Sicherheitsanforderungen entsprechend anzusehen waren, war diesen daher aus Sicht der EU-Kommission für die Zukunft die Harmonisierungswirkung zu entziehen. [15]

4 WEITERER INHALT DES BESCHLUSSES

Mit ihrer Entscheidung hat die EU-Kommission nicht nur der Normreihe EN 15947 für Verbraucherfeuerwerk die Harmonisierungswirkung entzogen, sondern zugleich auch die Weitergeltung der Harmonisierung der anderen Normreihen für Pyrotechnik (automotive Pyrotechnik, Bühnenpyrotechnik, Großfeuerwerk) in der jeweiligen Version von 2012 bzw. 2013 bestätigt. [16]

Für diese besteht daher auch künftig die Konformitätsvermutung zugunsten der Hersteller und Importeure, so dass diese sich im Rahmen der Baumusterkonformitätsprüfung weiter auf die Einhaltung der jeweiligen Norm-

reihe stützen können. Soweit die EU-Kommission darüber hinaus mit ihrem Beschluss den Definitions- bzw. Terminologieteilen der jeweiligen Normreihe die Harmonisierungswirkung entzogen hat, sind hieraus keine nachteiligen Auswirkungen für die Praxis zu erwarten, da die jeweils anderen Teile der Normreihen harmonisiert bleiben. [17]

Die jeweiligen Teile 1 der Normreihen für Pyrotechnik enthielten lediglich Begriffsdefinitionen, jedoch keine eigenständigen Prüfkriterien. Da jeder Teil der Normreihen für Pyrotechnik jedoch rechtlich als selbständige Norm

verfasst ist [18] und eine harmonisierte Norm mindestens die Einhaltung einer wesentlichen Sicherheitsanforderung der jeweiligen Richtlinie in überprüfbarer Form enthalten muss, fehlt es bei reinen Definitionsnormen an einem solchen überprüfbaren Kriterium, so dass diese künftig nicht mehr als harmonisierte Normen existieren können. [19] Gleichwohl können sie weiterhin – als nicht-harmonisierte, nationale Normen – fortexistieren und bei der Auslegung der harmonisierten Teile einer Normreihe herangezogen werden.

5 AUSWIRKUNGEN FÜR DIE PRAXIS

Die unmittelbaren Auswirkungen der Entharmonisierung der Normreihe EN 15947 dürften begrenzt bleiben, da Feuerwerk, das bis zum Ende der Geltung der Harmonisierung am 24.03.2025 in Verkehr gebracht wurde [20], auch weiterhin im Verkehr bleiben darf. [21]

Gleiches gilt für bestehende rechtskräftige Baumusterprüfbescheinigung gemäß § 5b SprengG. Diese werden durch die Entharmonisierung der Normreihe EN 15947 nicht tangiert, denn in dem Wegfall der Harmonisierung der Normreihe EN 15947 liegt kein Widerrufsgrund i.S.v. § 5b Abs. 4, § 34 Abs. 2 SprengG, welcher es ermöglichen würde, Baumusterprüfbescheinigungen allein aufgrund des Wegfalls der Harmonisierung zu widerrufen.

§ 34 Abs. 2 S. 2 SprengG verweist auf die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder und nach dem hier einschlägigen § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG können begünstigende Verwaltungsakte, wie die Baumusterprüfbescheinigung

unzweifelhaft einer ist, bei einer Änderung der Rechtslage nur dann und nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Begünstigte von diesen noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Sobald der Hersteller also den baumustergeprüften Feuerwerkskörper in Verkehr gebracht hat, ist ein Widerruf der Baumusterprüfbescheinigung ausgeschlossen.

Anders sieht es indes für künftige Baumusterprüfungen von Verbraucherfeuerwerk aus. Hier sind fürderhin weder die Hersteller, noch die benannten Stellen an die Vorgaben der bisherigen EN 15947 gebunden. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen lassen sich kaum abschätzen.

Ein Beispiel für die Bedeutung der Entscheidung der EU-Kommission bieten die nun nicht mehr geltenden Grenzen der jeweils höchstzulässigen Nettoexplosivstoffmasse (NEM) für die jeweiligen Feuerwerkstypen:

Diese waren bisher in EN 15947 – Teil 5 geregelt und betrug z.B. für Silvesterbatterien der Kategorie F2 500g NEM. Diese Normierung ist mit der Entharmonisierung ersatzlos weggefallen.

Ob sich künftig die Normversion der EN 15947 von 2022 als faktischer Standard (ohne Harmonisierung) durchsetzen oder doch eine Überarbeitung der Normreihe EN 15947 erfolgen und deren Harmonisierung „wiederaufleben“ wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt ebenso offen, wie ob sich die Baumusterprüfung von Verbraucherfeuerwerk gänzlich von der Harmonisierung lösen könnte.

Eine vergleichbare Entscheidung der EU-Kommission für den Bereich der Explosivstoffe wurde bisher nicht getroffen. In diesem Sektor gelten weiterhin die mit der Mitteilung der EU-Kommission vom 12. April 2017 veröffentlichten, hinlänglich bekannten Normreihen als harmonisiert. [22]

6 AUSBLICK

Für Verbraucherfeuerwerk wird erst die künftige Entwicklung zeigen, ob die Entscheidung der EU-Kommission das Ende einer fast zwanzigjährigen Harmonisierung und damit auch der Vereinheitlichung der Bedingungen für Verbraucherfeuerwerk in Europa markiert. Den benannten Stellen wird

jedenfalls – künftig noch mehr als bisher – die Aufgabe zufallen, auch über ihre rechtliche Verpflichtung zur Kooperation hinaus [23] für vergleichbare Prüfkriterien in Europa Sorge zu tragen.

Dies gilt umso mehr, da Baumusterprüfbescheinigungen aller benannten

Stellen gleichwertig sind [24] und eine nationalen Nachprüfung von Entscheidungen anderer benannter Stellen europarechtlich nicht zulässig ist. [25]

RA DIRK WÜBBE 
www.kanzlei-wuebbe.de

Literatur:

[1] SPRENGINFO 3/2024, S. 22 ff.

[2] für eine ausführliche Darstellung, vgl. Apel/Keusgen, Band 2, § 3, Rn. 314 ff.

[3] Konformitätsvermutung, im Englischen „presumption of conformity“

[4] insb. die Explosivstoff-Richtlinie 2014/28/EU und die Pyrotechnik-Richtlinie 2013/29/EU

[5] vgl. Apel/Keusgen, Band 2, § 3, Rn. 326 ff.

[6] vgl. die Explosivstoff-Richtlinie 2014/28/EU und die Pyrotechnik-Richtlinie 2013/29/EU

[7] vgl. zu den Einzelheiten: Apel/Keusgen, Band 2, § 3, Rn. 326 ff.

[8] Sog. Malamud-Urteil, Az. C-588/21 P

[9] Hierauf weist die EU-Kommission in Erwägungsgrund Nr. 11 des Beschlusses selbst hin.

[10] vgl. Apel/Keusgen, Band 2, § 3, Rn. 318 ff.

[11] ähnlich dem Begriff „Stand der Technik“ im deutschen Recht

[12] https://de.wikipedia.org/wiki/Papierformat#ISO-_und_DIN-Papierformate

[13] Englisch sog. „delisting“

[14] vgl. Durchführungsbeschluss der EU-Kommission; OJ L, 2025/337, 24.02.2025

[15] vgl. Durchführungsbeschluss der EU-Kommission, a. a. O.

[16] vgl. Art. 1 und Anhang I des Durchführungsbeschlusses

[17] vgl. Anhang I ggü. Anhang II des Durchführungsbeschlusses

[18] bei EN ISO 14451 (pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge) beispielsweise 10 Teile

[19] vgl. Erwägungsgrund Nr. 7 des Durchführungsbeschlusses

[20] vgl. Art. 2 des Durchführungsbeschlusses

[21] vgl. Urteil des EuGH vom 26.01.2017, Az. T 474/15, sog. Global Garden-Fall, Rn. 70 f.

[22] vgl. OJ C 118, 12.04.2017, p. 4 – 10; bzw. Apel/Keusgen, Band 2, § 3, Rn. 335 ff. zu den einzelnen Normreihen

[23] vgl. Art. 37 der Pyrotechnik-Richtlinie

[24] vgl. § 5e Abs. 2 Nr. 3 SprengG

[25] vgl. Urteil des EuGH vom 27. Oktober 2016, Az. C-220/15; Rn. 55 ff.; 62 ff.